

## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jessen ( Elster)**

Aufgrund § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.406) zuletzt geändert am 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) und des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des LSA vom 23.01.2009 (GVBl. LSA S.2009,22) zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288, 341) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.12.2015 mit Beschluss Nr. 39/2015 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand, Steuerschuldner**

1. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Jessen (Elster) einschließlich aller Stadtteile.
2. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.  
Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.  
Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als 2 Monate im Jahr pflegt, untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
3. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten.

### **§ 2**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

1. Die Steuer beträgt jährlich
 

a)	für den 1. Hund	48,00 €
b)	für den 2. Hund	90,00 €
c)	für den 3. und jeden weiteren Hund	120,00 €
2. Die Steuer für Kampfhunde und für gefährliche Hunde beträgt jährlich
 

je Hund	480,00 €
---------	----------

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind:

Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastino Espanol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dogo Argentino, Tosa Inu, American Staffordshire-Terrier , Mastiff, Bullmastiff und Mischlinge, die aus diesen Rassen hervorgehen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung und Erziehung solche Charaktereigenschaften vorhanden sind, die eine erhöhte Gefahr für die Verletzung von Personen bedeuten und von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

3. Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Punkt 1 nicht berücksichtigt.  
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

### **§ 3 Steuerfreiheit**

Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:

- a) ausgebildete Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörgeschädigter oder sonst hilfloser Personen dienen.  
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- b) ausgebildete Hütehunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.

Steuerfreiheit gilt nicht für Kampfhunde und gefährliche Hunde.

### **§ 4 Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt:

- a) Für *maximal* 2 Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden und Anlagen, welche von dem nächstbewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind.
- b) Für *maximal* 2 Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dienen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

Die Steuerermäßigung gilt nicht für Kampfhunde und gefährliche Hunde.

### **§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll,

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
3. in den Fällen des § 3 die geforderte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,
4. und wenn der Hundehalter bisher nicht wegen Tierquälerei auffällig geworden ist.

Steuervergünstigung wird von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

Fallen die Voraussetzungen für die Vergünstigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Entstehung der Steuerpflicht**

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen worden ist.  
Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Monats, in welchem der Hund 3 Monate alt geworden ist.  
In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Monats in welchem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
2. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert, abgeschafft wird, abhandengekommen ist oder verstirbt.
3. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Monats.  
Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Stadtgebiet Jessen ist der Hund abzumelden, die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats nach Wegzug des Halters.
4. Der Hundehalter ist verpflichtet, der Steuerverwaltung die Anmeldung des Hundes innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen unter Angabe von:  
der Rasse, Geschlecht und Geburtsdatum.

Bei Hunden, die nach dem 01.03.2009 geboren wurden:

Angaben zur Haftpflichtversicherung und zum Transponder, sowie sonstigen erforderlichen Angaben gemäß § 15 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt, die erforderlich sind zur Pflege des Zentralen Hunderegisters im Land SA.

Die Abmeldung des Hundes hat schriftlich zu erfolgen bzw. bei persönlicher Vorsprache gegen Unterschrift.

Bei verspäteter Abmeldung wird der Wegfall der Hundesteuer erst zum Zeitpunkt der Abmeldung berücksichtigt.

**§ 7****Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist sie anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
3. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder anteilig auf volle Monate durch Bescheid festgesetzt.
4. Die Steuer ist am 15.08. eines jeden Jahres fällig, bei anteiliger Berechnung 1 Monat nach Bescheidzustellung.

**§ 8****Sicherung und Überwachung der Steuer**

1. Der Hundehalter erhält durch die Steuerverwaltung im Rahmen der Steuerveranlagung eine Hundesteuermarke.  
Der Hund hat die Hundesteuermarke jederzeit sichtbar zu tragen, um ständig eine Identifizierung des Tieres zu ermöglichen.  
Bei Abmeldung des Hundes hat der Halter die Steuermarke an die Stadt Jessen (Elster) zurückzugeben.
2. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

**§ 9****Sonstige Bestimmungen**

1. Hunde sind von ihren Haltern grundsätzlich an der Leine zu führen.  
Leinenpflicht besteht nicht auf dem eigenen Grundstück oder auf in eigenem Grundbesitz befindlichen Flächen oder auf dafür vorgesehenen Plätzen und Flächen.
2. Die entstehenden Verunreinigungen (Exkreme) sind von der Begleitperson des Hundes zu entfernen.
3. Freilaufende Hunde ohne Steuermarke gelten als herrenlos und werden als solche behandelt.  
Wird der Halter ermittelt, ist er für alle entstandenen Aufwendungen und Kosten verantwortlich.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des LSA und § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des LSA vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundehalter entgegen § 6 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.
2. als Hundehalter den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung gem. § 3 und 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
3. als Hundehalter entgegen § 8 Punkt 1 dieser Satzung seinem Hund keine gültige Steuermarke anlegt
4. als Hundehalter entgegen § 9 den Hund in der Öffentlichkeit nicht an der Leine führt bzw. entstandene Exkreme nicht beseitigt.
5. die nach dem 01.03.2009 geborenen Hunde nicht mit einem Transponder kennzeichnen lässt,
6. für die nach dem 01.03.2009 geborenen Hunde keine Haftpflichtversicherung abschließt und aufrechterhält.
7. den gesondert geregelten Vorschriften für Kampfhunde und gefährliche Hunde zuwider handelt.

Gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA sowie § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des LSA können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Hundesteuersatzung in ihrer zuletzt gültigen Fassung vom 30.03.2010 tritt am 01.01.2016 außer Kraft.

Jessen (Elster), den 08.12.2015



Danneberg  
Stadtratsvorsitzender



- Siegel -



Jahn  
Bürgermeister